

Motorfahrzeugversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Produktübersicht	3	E-Mobility Protect	20
Kundeninformation nach VVG	4	205 Batterie PLUS	20
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08/2025	7	206 Ladestation und Zubehör Schutz	20
Gemeinsame Bestimmungen	7	207 Ladekarte und -App Schutz	21
1 Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht	7	Unfallversicherung	22
2 Zeitliche Geltung	7	301 Versicherte Personen	22
3 Örtliche Geltung	7	302 Versicherte Unfälle	22
4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen	8	303 Versicherungsleistungen	22
5 Schadenfreiheitsbonus	8	304 Ausschlüsse	23
6 Selbstbehalt	9	305 Überbesetzte Fahrzeuge	24
7 Wechselschilder	9	306 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche	24
8 Ersatzfahrzeuge	10	Pannenhilfe	24
9 Hinterlegung der Kontrollschilder	10	401 Versicherte Fahrzeuge	24
10 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	10	402 Versicherte Personen	24
11 Kündigung im Schadenfall	11	403 Versicherte Ereignisse	24
12 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	11	404 Versicherte Leistungen	24
13 Wiederholter Schadenfall mit Alkohol/ Verletzung der Verkehrsregeln	11	405 Pannenhilfe CH/FL	24
14 Abtretung von Ansprüchen	11	406 Pannenhilfe Europa	25
15 Gerichtsstand	11	407 Ausschlüsse	26
16 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	11	408 Ansprüche gegenüber Dritten	26
Haftpflichtversicherung	12	409 Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung der Pannenhilfe	27
101 Versicherungsumfang	12	Rechtsschutzversicherung	27
102 Versicherte Personen	12	501 Versicherte Personen	27
103 Versicherungsleistungen	12	502 Versicherungsumfang	27
104 Ausschlüsse	13	503 Zeitliche Geltung und versichertes Ereignis	27
105 Rückgriff	13	504 Versicherungsleistungen	28
Kaskoversicherung	14	505 Nicht versicherte Rechtsfälle	28
201 Versicherungsumfang	14	506 Leistungskürzungen	29
202 Versicherte Ereignisse	14	507 Fallabwicklung	29
203 Versicherungsleistungen	17	508 Meinungsverschiedenheiten	29
204 Ausschlüsse	19	509 Kommunikationssprache	30
		Begriffserläuterungen	31

Produktübersicht

Leistungen			
Haftpflichtversicherung			
Haftpflicht inkl. Bonusschutz			
Grobfahrlässigkeitsschutz Haftpflicht		●	
Eigenschäden		●	
Kaskoversicherung			
Kollision inkl. Bonusschutz	Vollkasko	●	
Grobfahrlässigkeitsschutz Kollision		●	
Diebstahl		●	
Elementar		●	
Feuer		●	
Tier		●	
Glas/Glas PLUS		●	
Vandalismus		●	
Marder		●	
Parkschaden/Parkschaden PLUS ¹		●	
Mitgeführte Sachen (inkl. elektronische Geräte ²)		●	
Cyber-Angriff (für Personenwagen)		●	
Innenraum Schutz (für Personen- und Lieferwagen)		●	
Felgen und Reifen Schutz ²	●		
Sicherheitsbekleidung (für Motorräder)	●		
E-Mobility Protect (für Personenwagen mit Elektro- oder Plug-in-Hybridantrieb)			
Batterie PLUS		●	
Ladestation und Zubehör Schutz		●	
Ladekarte und -App Schutz		●	
Unfallversicherung (Fahrzeuginsassen)			
Tod		●	
Invalidität		●	
Taggeld		●	
Spitaltaggeld		●	
Heilungskosten		●	
Pannenhilfe³			
CH/FL		●	
Europa		●	
Ersatzfahrzeug		●	
Rechtsschutzversicherung			
Verkehrsrechtsschutz		●	

● Optionale Deckungsbausteine

¹ gilt für Personen-/Lieferwagen, Motorräder, Anhänger, Busse und Gesellschaftswagen

² gilt für Personen-/Lieferwagen und Motorräder

³ gilt für Motorfahrzeuge bis 3'500 kg und Wohnmobile bis 9'000 kg

Massgebend sind der Inhalt der Police sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Vertragsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich (Zurich) und mit Bezug auf die Rechtsschutzversicherung die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz an der Aeschenvorstadt 50, 4051 Basel (Orion), beide beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützen die nachstehenden Versicherungen vor folgenden Risiken bzw. umfassen die folgenden Leistungen (jeweils im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen):

- **Haftpflichtversicherung:** Leistet, wenn Dritte gegen den Versicherten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden aus dem Betrieb des versicherten Fahrzeuges geltend machen und diese Ansprüche auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen. Bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.
- **Kaskoversicherung:** Leistet bei Schäden am versicherten Fahrzeug, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers eintreten, wie z.B. durch Diebstahl, Feuer, Elementar, Tier, Vandalismus, Glas oder Marder (Teilkasko) oder – sofern gemäss Police vereinbart – bei Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung, z.B. als Folge eines selbst verschuldeten Unfalles (Kollisionskasko). Die Kollisions- und Teilkaskoversicherung zusammen ergeben eine Vollkaskoversicherung.
- **E-Mobility Protect:** Leistet zusätzlich bei gewissen, von der Kaskoversicherung nicht gedeckten Schäden an der Hochvolt-Batterie des versicherten Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeuges (wie z.B. durch Bedienungsfehler oder Überspannung), an der Ladestation und am Ladezubehör sowie bei Verlust und Missbrauch einer Ladekarte oder bei missbräuchlicher Verwendung einer Lade App.

- **Unfallversicherung:** Leistet die vereinbarte Entschädigung (Versicherungssumme, Taggeld, Heilungskostenersatz) bei Unfällen, die dem Versicherten bei der Benutzung des versicherten oder eines fremden Fahrzeuges oder bei der Hilfestellung an anderen Verkehrsteilnehmern zustossen.
- **Pannenhilfe:** Übernimmt die organisatorische und finanzielle Hilfe, wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benützt werden kann.
- **Rechtsschutzversicherung (Orion):** Gewährt dem Versicherten Rechtsschutz (z.B. durch Rechtsfallbearbeitung, Übernahme von Anwaltshonoraren und Prozessentschädigungen) in strassenverkehrsbezogenen Rechtsgebieten (z.B. Schadenersatzrecht, Strafrecht, Ausweisentzug und Versicherungs- und Fahrzeug-Vertragsrecht).

Wichtige Ausschlüsse sind Schäden:

- am versicherten Fahrzeug durch Verschleiss und ähnliches (Betriebsschäden);
- bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken;
- wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalls einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist;
- durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen;
- wegen Angetrunkenheit, Fahrunfähigkeit, Vereitelung oder einem anderen definierten strassenverkehrsrechtlich bedeutsamen Vorkommnis, nachdem der Führerausweis in den letzten drei Jahren wegen eines solchen Vorkommnisses bereits einmal entzogen wurde;
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;
- bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten anlässlich Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) oder während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges;
- bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur;
- durch behördlich oder gesetzlich nicht bewilligte Fahrten.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Diese Versicherung ist grundsätzlich eine Schadenversicherung; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend. Ausnahme bildet die Unfallversicherung, bei welcher die Deckungsbausteine Todesfall, Invalidität, Taggeld und Spitaltaggeld Summenversicherungen darstellen; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, nicht massgebend. Diese Leistungen können zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht werden.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Zurich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache;
- Unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige) an Zurich telefonisch unter der Gratisnummer 0800 808080, aus dem Ausland +41 44628 9898 bzw. an Orion unter der Nummer 061 285 27 27 oder schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. über www.zurich.ch/schadenmeldung bzw. www.orion.ch/rechtsfallmelden); bei der Pannenhilfe ist die telefonische Meldung an Zurich zwingend;
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.);
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen bzw. zu unterhalten;
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/ in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende verursacht werden. Bei der Rechtsschutzversicherung muss der Rechtsfall sowie das Bedürfnis nach Rechtsschutz während der Vertragsdauer eintreten.

Wurde ein Versicherungsnachweis ausgestellt, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police oder Ablehnung des Antrags/der Offerte provisorischen Haftpflicht-Versicherungsschutz im Rahmen der Mindestversicherung gemäss Gesetz- und Verordnungsrecht. In der Kaskoversicherung besteht Versicherungsschutz maximal 30 Tage ab Einlösedatum, nach Massgabe des ausgestellten Antrags/ Offerte oder der Vorsorgedeckung gemäss den Vertragsbedingungen.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/ in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag/Offerte zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich bzw. Orion mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandeln Zurich bzw. Orion Personendaten?

Zurich und Orion bearbeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Person) finden sich in den Datenschutzerklärungen von Zurich und Orion. Die Datenschutzerklärung von Zurich kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder bei der Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, bzw. unter datenschutz@zurich.ch bezogen werden. Diejenige von Orion kann unter www.orion.ch/datenschutz abgerufen oder bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, 4002 Basel, bzw. unter datenschutz@orion.ch bezogen werden.

Erhält der Broker/Makler eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker/Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich oder Orion gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, für Sie da.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08/2025

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allenfalls vereinbarten Besonderen Bedingungen festgelegt. Eine vollständige Produktübersicht befindet sich auf Seite 3.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie das Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Folgende Fahrzeug-Verwendungsarten sind nur versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird und in der Police aufgeführt ist

- gewerbsmässige Personenbeförderung,
- gewerbsmässige Vermietung an Selbstfahrer,
- gewerbsmässige Verwendung als Fahrschulfahrzeug.

Art. 2

Zeitliche Geltung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Bestimmungen in Art. 503.

Wurde ein Versicherungsnachweis ausgestellt, gewährt Zurich provisorischen Versicherungsschutz in folgendem Umfang:

- In der Haftpflichtversicherung besteht provisorischer Versicherungsschutz im Rahmen der Mindestversicherung gemäss Gesetzes- und Verordnungsrecht ab Übermittlung des Versicherungsnachweises durch Zurich an die Behörde bis zur Zustellung der Police oder Ablehnung des Antrags/der Offerte gemäss dem untenstehenden Absatz nach der Aufzählung.
- Bei den übrigen Versicherungen besteht provisorischer Versicherungsschutz ab Einlösedatum des Fahrzeuges bis zur Zustellung der Police oder Ablehnung des Antrags/der Offerte gemäss dem untenstehenden Absatz nach der Aufzählung, maximal jedoch 30 Tage ab Einlösedatum, wobei jeweils folgender Deckungsumfang gilt:
 - Hat Zurich einen Antrag/Offerte ausgestellt, wird die beantragte/offerierte Versicherungsdeckung vollumfänglich gewährt.
 - Liegt kein von Zurich ausgestellter Antrag/Offerte vor, besteht lediglich eine Vorsorgedeckung für Kollisions- und Teilkaskoereignisse; die Kollisionskasko gilt nur für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr, die Teilkasko für Fahrzeuge bis zum 15. Betriebsjahr. Entschädigt wird der Wiederbeschaffungswert gemäss Art. 203.2; die Höchstentschädigung in der Kaskoversicherung

beträgt maximal CHF 60'000 für Motorräder und maximal CHF 200'000 für Motorwagen. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000. Wird der Schaden durch einen Lenker unter 25 Jahren verursacht, gilt ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 2'000. In der Teilkasko beträgt der Selbstbehalt CHF 200. Der Deckungsumfang in der Teilkasko beschränkt sich auf Art. 202.3 a)–g).

Der provisorische Versicherungsschutz kann im Sinne von Art. 9 VVG gekündigt werden.

Wird ein Antrag/Offerte abgelehnt, erlischt der provisorische Versicherungsschutz hinsichtlich aller Versicherungen 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Versicherungsnehmer. Bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht auf Ablauf oder das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Art. 3

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

Auf dem Gebiet des Kosovos gilt die Versicherung nicht für die Haftpflicht.

Die Pannenhilfe CH/FL und das Ersatzfahrzeug CH/FL gelten nur für Schadenereignisse, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen.

Falls der Halter sein Domizil von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein ins Ausland verlegt (das Fürstentum Liechtenstein gilt nicht als Ausland, ausser in

der Rechtsschutzversicherung), erlischt die Versicherung auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen Kontrollschilder oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt.

Art. 4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen

4.1 Prämien Grundlagen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den deklarierten Tatsachen (Gefahrstatsachen) des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich mindestens eine dieser Gefahrstatsachen, ist Zurich unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), zu informieren. Bei Gefahrsänderung prüft Zurich, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

4.2 Prämienverlauf nach Schadenfall

Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall grundsätzlich unverändert (Prämienchutz bzw. Bonusschutz). Zurich behält sich jedoch schadenverlaufsbezogene Sanierungen vor.

Bei deklarierten Junglenkern reduziert sich die Prämie jeweils per Hauptfälligkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

4.3 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Hauptfälligkeit bei Zurich eintreffen.

4.4 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

4.5 Vertragsanpassungen durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen oder Versicherungssummen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen

- Änderung von Ratenzuschlägen,
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz),
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

4.6 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie den Verzugszins zu zahlen. Zudem hat er für die Kosten aufzukommen, die Zurich aufgrund eines Einzugs der Kontrollschilder entstehen.

4.7 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück.

Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird, für den Zurich eine Entschädigung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

4.8 Verrechnung

Zurich kann ihre ausstehenden Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer mit dessen Ansprüchen auf Entschädigung aus Schadenfällen bzw. Prämienrückerstattung verrechnen.

Art. 5 Schadenfreiheitsbonus

Sofern gemäss Police vereinbart, gilt für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung Folgendes:

Zurich gewährt jeweils nach Ablauf einer Periode von 3 vollen Versicherungsjahren einen Bonus, sofern

- in der Police vereinbart und
- in diesem Zeitraum aus der Haftpflicht- oder Kollisionskaskoversicherung keine Leistungen beansprucht werden.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Schadenfreiheitsbonus ist in der Police aufgeführt. Berücksichtigt werden die in dieser Periode effektiv bezahlten Prämien. Der Bonus wird in Form einer separaten Rückzahlung gewährt.

Werden Leistungen beansprucht, beginnt eine neue Periode mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Das Versicherungsjahr beginnt jeweils per Hauptfälligkeit. Das 1. Versicherungsjahr wird berücksichtigt, wenn es mindestens 11 Monate gedauert hat.

Keine Auswirkungen auf den Schadenfreiheitsbonus haben

- Schäden aus der Teilkasko-, Unfall-, Pannenhilfe- und Rechtsschutzversicherung,
- Haftpflichtschäden, in denen der Selbstbehalt nach Art. 6.4 entfällt,
- Kollisionsschäden, an denen die versicherte Person kein Verschulden trifft und die Entschädigung für den Wiederbeschaffungswert zu 100% durch den Kollisionsgegner oder dessen Haftpflichtversicherer erbracht wird.

Art. 6 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenfall, für den Zurich Leistungen erbringt, den gemäss Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

6.1 Reduktion des Selbstbehaltes nach schadenfreien Jahren

Sofern gemäss Police vereinbart, gilt für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung Folgendes:

Der vereinbarte Selbstbehalt für Haftpflicht und Kollision reduziert sich nach Ablauf einer Periode von 3 vollen Versicherungsjahren um CHF 500, sofern aus diesen Versicherungen keine Leistungen beansprucht werden.

Nach Ablauf von weiteren 3 vollen, schadenfreien Versicherungsjahren reduziert sich der Selbstbehalt ein zweites Mal um CHF 500. Der Selbstbehalt kann jedoch nicht unter CHF 0 fallen.

Ab dem Meldedatum des ersten Schadenereignisses gelten wieder die in der Police vereinbarten Selbstbehalte für Haftpflicht und Kollision. Die neue Periode beginnt mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenereignisses folgt.

Das Versicherungsjahr beginnt jeweils per Hauptfälligkeit. Das 1. Versicherungsjahr wird berücksichtigt, wenn es mindestens 11 Monate gedauert hat.

Teilkaskoschäden und Schadenereignisse, die unter Art. 6.4 fallen, werden nicht berücksichtigt.

6.2 Erhöhung des Selbstbehaltes bei Zurich Repair Network

Bei Versicherungsverträgen mit Zurich Repair Network ist die von Zurich organisierte Reparatur in einer von Zurich bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird der Selbstbehalt im betroffenen Schadenereignis um den vertraglich vereinbarten Betrag erhöht, mindestens aber um CHF 500.

6.3 Einforderung des Selbstbehaltes

Hat Zurich Haftpflichtansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der Mitteilung von Zurich nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Verzugsfolgen gemäss Art. 4.6 bleiben vorbehalten.

6.4 Wegfall des Selbstbehaltes

In der Haftpflichtversicherung entfällt der Selbstbehalt

- wenn die Entschädigung geleistet werden muss, obwohl kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (Kausalhaftung),
- für Schäden, die sich bei Strolchenfahrten ereignen, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft,
- wenn der Schadenfall ohne Kostenfolge bleibt; oder
- wenn der Versicherungsnehmer Zurich den Schaden aufwand innert 30 Tagen zurückerstattet, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat.

In der Kollisionskaskoversicherung entfällt der Selbstbehalt

- wenn die versicherte Person kein Verschulden trifft und die Entschädigung zu 100% durch die Haftpflichtversicherung der Gegenpartei übernommen wird, sodass sich die Leistung aus dem vorliegenden Vertrag auf die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert einerseits und der Zeitwertzusatzentschädigung oder dem Kaufpreisschutz andererseits beschränkt; oder
- wenn sowohl eine Haftungs- als auch eine Deckungszusage des Haftpflichtversicherers mindestens in Höhe des Selbstbehaltes vorliegen.

6.5 Fahrunterricht und Führerprüfung

In der Haftpflichtversicherung entfällt der Selbstbehalt für Schäden, die sich während des von einem zugelassenen Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichts oder bei der amtlichen Führerprüfung ereignen.

6.6 Zugfahrzeug und Anhänger

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei Zurich versichert und werden beide beim gleichen Ereignis von einem Schadenfall betroffen, fällt in der Kaskoversicherung nur ein Selbstbehalt an. Bei ungleichen Selbstbehalten kommt der höhere zur Anwendung.

6.7 Deckungsbausteine ohne Selbstbehalt

Sofern gemäss Police für einen bestimmten Deckungsbaustein kein Selbstbehalt vereinbart ist, beträgt dieser CHF 0.

Art. 7 Wechselschilder

Wenn die Versicherung für Fahrzeuge abgeschlossen wird, die mit Wechselschildern zirkulieren, gilt sie

- für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;

- für die übrigen, nicht mit diesen Schildern versehenen Fahrzeuge nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

Verursacht ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder einen Haftpflichtschaden, steht Zurich für ihre Leistungen der Rückgriff auf die Versicherten zu. Für alle anderen Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

Die Umstellung von Wechsel- zu Einzelschildern (oder umgekehrt) kann zu einer Änderung der Prämie führen.

Art. 8 Ersatzfahrzeuge

Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des versicherten Fahrzeuges mit denselben Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug, gelten die Haftpflicht-, die Unfall-, die Rechtsschutzversicherung und die Pannenhilfe ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme von Kollisionsschäden (Art. 202.1) in Kraft.

Art. 9 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert.

Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten, gelten die Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie E-Mobility Protect in unverändertem Umfang, vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Haftpflicht- und Kollisionsschäden (einschliesslich Kollision mit Tieren) sind nur versichert, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Die Unfall- und Rechtsschutzversicherung sowie die Pannenhilfe ruhen ganz.

Zurich gewährt einen Sistierungsrabatt in der Höhe der auf die Sistierungszeit anfallenden Prämie.

Werden die Kontrollschilder innert 12 Monaten seit der Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

Art. 10 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)

10.1 Meldepflicht

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich bzw. Orion das Schadenereignis unverzüglich telefonisch oder schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. über www.zurich.ch/schadenmeldung bzw. www.orion.ch/rechtsfallmelden), zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen (z.B. durch Aufnahme und Übermittlung von Fotos oder Videos im Schadenfall). Insbesondere ist er verpflichtet, erforderliche Vollmachten

auszustellen, alle relevanten Unterlagen zu übergeben und den Zugang zu technischen Daten, insbesondere zu den Daten des Event Data Recorder (EDR), zu ermöglichen. Zurich bzw. Orion können bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige einholen und alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen bei Dritten einverlangen (z.B. Prüfprotokolle).

In folgenden Fällen muss auch die Polizei benachrichtigt werden

- Unfälle mit Personenschäden,
- Diebstahl,
- Tierschäden (Meldung an Wildhüter ist ebenso zulässig),
- Totalzerkratzen gemäss Art. 202.1 Kollision und Art. 202.3 h) Parkschaden.

In allen anderen Fällen kann Zurich im Einzelfall eine Benachrichtigung der Polizei verlangen.

Auf Verlangen von Zurich hat der Versicherte zudem Strafantrag zu stellen.

10.2 Haftpflichtversicherung

Zurich führt Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei Unfällen im Ausland ist Zurich ermächtigt, Dritte mit der Schadenbehandlung zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch Zurich ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte darf Ansprüche des Geschädigten nicht anerkennen oder Zahlungen leisten. Die Führung eines Zivilprozesses liegt bei Zurich.

10.3 Kaskoversicherung

Zurich ist Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor, während und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung gekürzt werden oder ganz entfallen.

Bei Zurich Repair Network muss der Versicherte das Kaskoereignis umgehend Zurich telefonisch oder über www.zurich.ch/schadenmeldung melden oder einen Help Point kontaktieren, damit Zurich die Schadenabwicklung organisieren und die Reparatur in einer von Zurich bestimmten Werkstatt durchführen lassen kann. Andernfalls wird der Selbstbehalt im betroffenen Schadenereignis um den vertraglich vereinbarten Betrag erhöht, mindestens aber um CHF 500.

Zurich ist nicht Partei des Reparaturvertrages.

10.4 Pannenhilfe

Um die Leistungen der Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses Zurich unverzüglich telefonisch informiert werden. Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme nicht durch Zurich organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wird, entfällt die Leistungspflicht für diese Massnahme.

Art. 11 **Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), kündigen. Der Versicherungsnehmer kann spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung (bzw. von der Fallerledigung durch Orion) Kenntnis erhalten hat, kündigen. Eine Kündigung durch Zurich muss spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor Fallerledigung durch Orion) erfolgen.

Kündigt eine der Parteien und sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 12 **Folgen bei vertragswidrigem Verhalten**

Bei Verletzung von Obliegenheiten durch einen Versicherten kann die Leistung von Zurich bzw. Orion gekürzt werden oder entfallen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder diese keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Leistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 13 **Wiederholter Schadenfall mit Alkohol/ Verletzung der Verkehrsregeln**

Wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen verursacht hat und/oder er mit Bezug auf das versicherte Ereignis wegen Verletzung von Art. 90 Abs. 3 SVG und/oder wegen Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a SVG verurteilt (inkl. Strafbefehl) wird und ihm in den letzten 3 Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser vorerwähnten Gründe der Führerausweis entzogen wurde, gilt Folgendes:

- Zurich kann ihre Leistungen aus der Haftpflichtversicherung vollumfänglich beim Lenker zurückfordern;
- Zurich erbringt keine Leistungen in der Kaskoversicherung und der Pannenhilfe;
- Für den Rechtsschutz gilt Art. 505.

Wenn der Lenker beweisen kann, dass der frühere Führerausweisentzug aus einem anderen als den vorerwähnten Gründen erfolgte, so werden die Leistungen nur gekürzt; in der Kaskoversicherung bleibt aber der Ausschluss gemäss Art. 204.6 vorbehalten.

Art. 14 **Abtretung von Ansprüchen**

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 15 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung Zurich (Zurich) oder Basel (Orion), der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 16 **Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen**

Zurich bzw. Orion gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Haftpflichtversicherung

Art. 101

Versicherungsumfang

101.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Versicherten erhoben werden wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden),
- Tötung oder Verletzung von Tieren sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

Schadenursachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden

- durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges,
- bei Verkehrsunfällen, die von diesem Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist,
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieses Fahrzeuges.

Versichert sind auch Schäden

- beim Ein- und Aussteigen aus dem Motorfahrzeug,
- beim Besteigen und Verlassen des Motorrades,
- beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Cabrio- oder Schiebedaches oder des Kofferraumes,
- beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

101.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Massnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

101.3 Grobfahrlässigkeitsschutz

Sofern gemäss Police vereinbart, verzichtet Zurich auf den Rückgriff gegenüber dem Lenker, wenn das Schadenereignis grobfahrlässig verursacht wird.

Zurich nimmt jedoch Rückgriff auf den Lenker, wenn er das Schadenereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen verursacht hat und/oder er mit Bezug auf das versicherte Ereignis wegen Verletzung von Art. 90 Abs. 3 SVG und/oder wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a SVG verurteilt (inkl. Strafbefehl) wird. Beim Rückgriff wird die Schwere des Verschuldens derjenigen Person berücksichtigt, auf welche Rückgriff genommen wird.

Der vorliegende Art. 101.3 gilt unter Vorbehalt von Art. 13.

101.4 Eigenschäden

Sofern gemäss Police vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von Art. 104.1 auf Ansprüche aus Schäden an Sachen, die sich im Eigentum des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister befinden. Nicht versichert sind Schäden am Eigentum dieser Personen, welches im versicherten Fahrzeug befördert oder mitgeführt wird, sowie Schäden am versicherten Fahrzeug selbst.

Ist für denselben Schaden eine andere Versicherung leistungspflichtig, leistet Zurich in demjenigen Umfang, der über die Leistungen der anderen Versicherung hinausgeht.

Zurich entschädigt den Zeitwert, höchstens jedoch den in der Police aufgeführten Betrag.

Art. 102

Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Art. 103

Versicherungsleistungen

Zurich bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für den Versicherten ab.

Die Leistungen sind pro Ereignis auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt, einschliesslich allfälliger Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenereignis begrenzt. Art. 104.7 bleibt vorbehalten.

Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Versicherungssumme vorschreibt, ist diese massgebend und gilt als Höchstleistung von Zurich.

Art. 104 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

104.1 Sachschäden

- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Schäden am versicherten Fahrzeug oder dessen Anhänger;
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die am versicherten Fahrzeug oder dessen Anhänger angebracht sind;
- Ansprüche aus Schäden an Tieren oder an Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug oder dessen Anhänger befördert werden.

Mitversichert sind jedoch Schäden an Gegenständen sowie an Haustieren, die von anderen als den oben erwähnten mitfahrenden Personen im versicherten Fahrzeug mitgeführt werden, wie Reisegepäck und dergleichen.

104.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, allen Fahrten auf Rennstrecken sowie dazugehörenden Nebenstrecken. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;

104.3 Unerlaubte Fahrten

- Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt, unerlaubt Personen mitnimmt oder von Personen, die dem Lenker das versicherte Fahrzeug überlassen, obwohl sie diese Mängel hätten erkennen können;
- Die Haftpflicht von Personen, die das anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt sind;

104.4 Nicht bewilligte Fahrten

Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind;

104.5 Strolchenfahrten

Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der von der Entwendung wusste oder hätte wissen können;

104.6 Verbrechen

Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

104.7 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird.

Art. 105 Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen geben dem Geschädigten das Recht, seine Forderungen direkt gegenüber Zurich geltend zu machen. Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

Wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe den Versicherungsschutz einschränken, (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) oder aufheben (z.B. Fahren ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis) kann Zurich ihre Aufwendungen von den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern. Ebenso kann Zurich ihre Aufwendungen zurückfordern, wenn sie Leistungen erbringen muss, obwohl die Versicherung bereits erloschen ist.

Kaskoversicherung

Art. 201

Versicherungsumfang

201.1 Fahrzeug

Versichert sind Schäden am deklarierten Fahrzeug sowie dazugehörigen Ersatzteilen und Zubehör, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers eintreten.

201.2 Zubehör

Bei Personen-, Lieferwagen, Motorrädern und beim Wohnmobil sind Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises mitversichert.

Bei allen übrigen Fahrzeugen sind Zusatz- und Sonderausrüstungen nur mitversichert, wenn sie im Antrag/Offerte mit ihrem Neuwert deklariert sind. Werden diese Werte und/oder der Katalogpreis zu tief deklariert, erfolgt eine verhältnismässige Kürzung der Versicherungsleistungen.

Nicht versichert ist Zubehör, das auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden kann.

Art. 202

Versicherte Ereignisse

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz gemäss Police folgende Kollisions- und Teilkaskoereignisse, die zusammen eine Vollkaskoversicherung ergeben:

202.1 Kollision

Versichert sind Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung, also im Besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten. Schäden durch mutwillige Handlungen Dritter sind ebenfalls mitversichert.

Bei einer Totalzerkratzung des Fahrzeuges übernimmt Zurich die Kosten für eine Politur und wenn nötig für eine Lackierung mit dem gleichen Lack, wie er sich auf dem Fahrzeug befindet, oder mit einem gleichwertigen Lack. Zurich behält sich das Recht vor, anstelle einer Barauszahlung die Kosten für die Reparatur in einer von Zurich bestimmten Werkstatt zu übernehmen. Eine Totalzerkratzung liegt vor, wenn 75% oder mehr der Karosserieteile zerkratzt sind. Ein Karosserieteil gilt als zerkratzt, wenn es mindestens einen Kratzer aufweist.

Verwindungen am Fahrzeug beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beim Kippen, Be- und Entladen die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und Sicherheitssysteme nicht überbrückt oder abgeschaltet sind.

Kollisionsschäden, welche ausschliesslich die Bereifung betreffen, sind nicht versichert.

202.2 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wird die Kollision grobfahrlässig verursacht, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Leistung.

Eine Kürzung erfolgt jedoch, wenn das Schadenereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursacht wird oder bei der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a SVG. Bei der Kürzung wird die Schwere des Verschuldens berücksichtigt.

Der vorliegende Art. 202.2 gilt unter Vorbehalt von Art. 13 und von Art. 204.6.

202.3 Teilkasko

202.3 a) Diebstahl

Versichert sind Schäden aus Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges aufgrund von

- Diebstahl oder Raub des Fahrzeuges (auch durch Car-Hacking), im strafrechtlichen Sinn, einschliesslich des Versuchs dazu;
- Entwendung des versicherten Fahrzeuges zum Gebrauch (auch durch Car-Hacking), im Sinne des SVG, einschliesslich des Versuchs dazu.

Die Aufzählung ist abschliessend. Insbesondere ist (versuchte) Veruntreuung im strafrechtlichen Sinn nicht versichert.

Die Beschädigung des Fahrzeuges aufgrund von Diebstahl oder Raub von Gegenständen aus dem Fahrzeug, einschliesslich des Versuchs dazu, sind mitversichert.

Bei Car Hacking werden ausserdem die Kosten für die Rücksetzung der beschädigten Programme und Systeme bis CHF 2'000 übernommen.

Die Wegnahme oder das Verwenden eines Fahrzeuges durch eine Person, die mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt wohnt, gilt nicht als Diebstahl, Raub, oder Entwendung zum Gebrauch.

202.3 b) Feuer

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Kurzschluss und durch die Löschkaktion.

Sengschäden sind nicht versichert.

Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Während der Garantiezeit sind Schäden nur versichert, wenn keine Gewährleistungsansprüche gestellt werden können.

202.3 c) Elementar

Versichert sind Schäden als unmittelbare Folge von

- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel,
- Hochwasser, Überschwemmung,
- Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag (Beschädigung durch direkt auf das Fahrzeug herabfallende Steine oder Erdmassen),
- Lawine, Schneerutsch, herabfallendem Eis, Schneedruck.

Alle anderen Elementarschäden sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind Schäden durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt. Ist keine Versicherungssumme aufgeführt, erbringt Zurich Leistungen nach Art. 203. Werden im Schadenfall Leistungen aus der Kollisionskaskoversicherung erbracht, besteht für dasselbe Ereignis kein weitergehender oder zusätzlicher Anspruch aus der Elementarschadendeckung.

202.3 d) Glas

Versichert sind Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Glas PLUS

Wurde gemäss Police Glas PLUS vereinbart, sind zusätzlich Bruchschäden an allen Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, versichert. Ebenfalls mitversichert sind Leuchtmittel, sofern sie in Zusammenhang mit einem Glasbruch zerstört werden.

Bei Motorrädern entspricht der Versicherungsumfang der Variante Glas PLUS.

Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt. Ist keine Versicherungssumme aufgeführt, erbringt Zurich Leistungen nach Art. 203. Werden im Schadenfall Leistungen aus der Kollisionskaskoversicherung erbracht, besteht für dasselbe Ereignis kein weitergehender oder zusätzlicher Anspruch aus der Glasdeckung.

Keine Entschädigung erfolgt unter dem Titel Glas bzw. Glas PLUS, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Glas und andere Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des deklarierten Fahrzeuges erreichen oder wenn die beschädigten Fahrzeugteile nicht ersetzt oder repariert werden.

202.3 e) Tier

Versichert sind Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren. Schäden infolge Ausweichmanövern gelten nicht als Tierschäden, sondern als Kollisionsschäden im Sinne von Art. 202.1.

202.3 f) Vandalismus

Versichert ist das mutwillige

- Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen,

- Bemalen oder Besprayen – nicht aber Zerkratzen – der Lackierung,
- Zerstechen der Reifen,
- Aufschlitzen des Cabrioletverdecks,
- Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank,
- Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen oder Sitzflächen von versicherten Motorrädern.

Die Aufzählung ist abschliessend.

202.3 g) Marder

Versichert sind Schäden und Folgeschäden am deklarierten Fahrzeug durch Bisse von Mardern oder Nagetieren.

202.3 h) Parkschaaden (Schäden am parkierten Fahrzeug)

Versichert sind Schäden am deklarierten Fahrzeug, welche dieses im parkierten Zustand durch unbekannte Fahrzeuge oder Personen erleidet.

Die Anzahl versicherter Schadenfälle pro Kalenderjahr ist in der Police aufgeführt. Für die Bestimmung des Kalenderjahres ist das Anmeldedatum des Schadens bei Zurich massgebend.

Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt.

Werden im Schadenfall Leistungen aus der Kollisionskaskoversicherung erbracht, besteht für dasselbe Ereignis kein weitergehender oder zusätzlicher Anspruch aus der Parkschaadenversicherung.

Bei einer Totalzerkratzung des Fahrzeuges übernimmt Zurich die Kosten für eine Politur und wenn nötig für eine Lackierung mit dem gleichen Lack, wie er sich auf dem Fahrzeug befindet, oder mit einem gleichwertigen Lack. Zurich behält sich das Recht vor, anstelle einer Barauszahlung die Kosten für die Reparatur in einer von Zurich bestimmten Werkstatt zu übernehmen. Eine Totalzerkratzung liegt vor, wenn 75% oder mehr der Karosserieteile zerkratzt sind. Ein Karosserieteil gilt als zerkratzt, wenn es mindestens einen Kratzer aufweist.

Parkschaaden PLUS

Wurde gemäss Police Parkschaaden PLUS vereinbart, besteht keine betragliche Limite.

202.3 i) Mitgeführte Sachen

Versicherungsschutz besteht, wenn mitgeführte Sachen der Insassen/Benutzer

- gleichzeitig mit dem deklarierten Fahrzeug beschädigt werden,
- gestohlen werden, indem das vollständig abgeschlossene Fahrzeug oder die daran montierten, gegen Diebstahl gesicherten Behälter gewaltsam geöffnet werden.

Ton, Bild- und Datenträger, EDV-Hard- und Software, sämtliche TV-, Kommunikations- und Navigationsgeräte sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen, sind nur versichert, wenn es sich beim deklarierten Fahrzeug um einen Personenwagen, Lieferwagen, ein Motorrad oder Wohnmobil/Wohnanhänger handelt.

Nicht versichert sind: Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Fahrkarten, Tickets und Abonnemente, Kundenkarten, Wertpapiere, Edelmetalle, Schmucksachen, Motorfahrzeuge, E-Bikes, E-Scooter, sämtliche Dateien und gespeicherte Daten sowie Akten. Tiere sowie Liehaberwerte werden nicht entschädigt.

Nicht als mitgeführte Sachen gilt Sicherheitsbekleidung bei Motorrädern.

Mitgeführte Haustiere

Werden mitgeführte Haustiere im versicherten Personewagen oder Wohnmobil verletzt, zahlt Zurich die notwendigen Kosten für Heilungsmassnahmen bis maximal CHF 5'000 pro Ereignis.

202.3 j) Cyber-Angriff

Versichert sind die Verschlüsselung, Beschädigung und Zerstörung der Software, die durch ein Schadprogramm am versicherten Fahrzeug verursacht werden und dieses unbenutzbar machen oder dessen Funktionen beeinträchtigen.

Zurich übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung der Software bzw. der Hardware (z.B. Steuergerät). Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt.

Der Versicherte ist verpflichtet die Systeme und Programme auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten oder den Empfehlungen der offiziellen Software des Herstellers zu entsprechen und diese vor unberechtigtem Eindringen Dritter zu schützen und das Aufspielen neuer Software und vorhandener Updates vorzunehmen.

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit

- der Übertragung eines Schadprogrammes oder einer korrupten Software oder eines Softwareupdates durch die Garage oder den Hersteller bzw. des Softwareanbieters auf das Fahrzeug,
- den Kosten für die Wiederherstellung von Fahrzeug unabhängigen Dateien und gespeicherten Daten (z.B. Musikdateien) im Fahrzeug,
- den Kosten durch die unberechtigte Nutzung des Internets,
- Ansprüchen aus Datenschutzverletzungen gegen einen Versicherten.

202.3 k) Innenraum Schutz

Versichert sind Schäden im Fahrgast-, Koffer- und Transportraum, verursacht durch

- Brandlöcher inkl. Sengschäden,
- Risse und Schnitte, die plötzlich, gewaltsam und durch äussere Einwirkung entstehen,
- Übermässige Verschmutzung, die infolge plötzlicher, unvorhersehbarer, äusserer Einwirkung entsteht.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Zurich übernimmt die Kosten für die Reparatur bzw. Instandsetzung im Fahrzeuginnenraum. Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt. Pro Kalenderjahr wird maximal ein Schadenfall bezahlt. Für die Bestimmung des Kalenderjahres ist das Anmelde datum des Schadens bei Zurich massgebend.

Nicht versichert sind

- Schäden, welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt werden,
- Schäden, die infolge normaler Abnutzung entstehen.

Werden im Schadenfall andere Leistungen aus der Kaskoversicherung erbracht, die die Beschädigung des Fahrzeuginnenraums miteinschliessen, besteht kein weitergehender oder zusätzlicher Anspruch aus der Innenraum Deckung.

202.3 l) Felgen und Reifen Schutz

Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Felgen oder Reifen, die zum Zeitpunkt des Schadens fest mit dem Fahrzeug verbunden waren.

Versichert sind Schäden an Felgen, verursacht durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung.

Versichert sind Schäden an Reifen, verursacht durch

- Eindringen von Nägeln, Schrauben, Glasscherben oder anderen spitzen Gegenständen, die sich auf der Fahrbahn befinden,
- Anfahren an oder Auffahren auf Bordsteinkanten,
- spontanes Reifenplatzen ohne direkte Fremdeinwirkung.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Werden Felgen bzw. Reifen beschädigt, zahlt Zurich die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag für die Neuanschaffung der beschädigten Felge bzw. des beschädigten Reifens im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten werden letztere vergütet.

Bei Ersatz des Reifens bezahlt Zurich zusätzlich die Kosten für Demontage und Montage, Auswuchten und die Entsorgung.

Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt. Pro Kalenderjahr wird maximal ein Schadenfall bezahlt. Für die Bestimmung des Kalenderjahres ist das Anmeldedatum des Schadens bei Zurich massgebend.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn die beschädigte Felge bzw. der beschädigte Reifen nicht ersetzt oder repariert wird.

Nicht versichert sind

- Reifenpannen, wenn der beschädigte Reifen die Mindestprofiltiefe von 3 mm nicht aufweist,

- Schäden, welche aufgrund eines Reifendrucks entstehen, der von den Empfehlungen gemäss Betriebsanleitung des Fahrzeuges oder des Reifenherstellers abweicht,
- Kosmetische oder optische Beeinträchtigungen der Reifen (wie z.B. oberflächliche Kratzer und dergleichen),
- Schäden, welche sich bei Off-Road-Fahrten ereignen,
- Schäden, die durch einen anderen Leistungserbringer verursacht werden oder für welche diese von Gesetzes wegen oder aus Vertrag haften,
- Schäden, welche aufgrund falscher Fahrwerkseinstellungen resultieren.

Werden im Schadenfall andere Leistungen aus der Kaskoversicherung erbracht, die die Beschädigung der Felgen bzw. Reifen miteinschliessen, besteht kein weitergehender oder zusätzlicher Anspruch aus dem Felgen und Reifen Schutz.

202.3 m) Sicherheitsbekleidung (Motorräder)

Versichert sind Diebstahl und Schäden an der Sicherheitsbekleidung des Lenkers des versicherten Motorrades und der mitgeführten Personen.

Die Sicherheitsbekleidung umfasst Helme, Kombi inkl. Protektoren, Schutzanzüge, Stiefel und Handschuhe.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- die Beschädigung oder die Zerstörung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des benutzten Motorrades steht; nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird,
- den Diebstahl, sofern sich die versicherte Sache in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad festmontierten und gegen Diebstahl gesicherten Behälter (Ablage/Staufach) befindet; der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert sind.

Zusätzlich gilt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und/oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer eines beliebigen Motorrades.

Art. 203 Versicherungsleistungen

203.1 Teilschaden

Wird das Fahrzeug durch ein versichertes Ereignis beschädigt, zahlt Zurich die Kosten einer dem Zustand und Alter des Fahrzeuges angemessenen Reparatur.

Bei Zurich Repair Network werden dabei die Kosten für die von Zurich organisierte Reparatur in der von Zurich bestimmten Werkstatt vergütet. Dasselbe gilt bei Verträgen ohne Zurich Repair Network, wenn Zurich die Reparatur organisieren und die Reparaturwerkstatt bestimmen kann.

Sofern der Versicherungsnehmer bei Versicherungsverträgen ohne Zurich Repair Network die Reparatur selbst organisiert und die Reparaturwerkstatt selbst bestimmt, werden die angemessenen Kosten für diese Reparatur vergütet.

Namentlich in den folgenden Fällen hat Zurich das Recht, dem Versicherungsnehmer eine andere Reparaturwerkstatt zu empfehlen und/oder die vom Zurich Fahrzeugexperten anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der Marktüblichkeit ermittelten Reparaturkosten mit befreiender Wirkung auszus zahlen, sofern mit der Reparaturwerkstatt keine Einigung über die Reparaturkosten erzielt werden kann:

- Eine von Zurich eingeholte Offerte einer namhaften Reparaturwerkstatt.
- Berechnungen in Schadenkalkulationsprogrammen, die in der Reparaturbranche typischerweise eingesetzt werden.
- Standards in der Branche Fahrzeugsachverständiger.

Sofern der Ersatz beschädigter Fahrzeugteile erforderlich ist, ist Zurich in begründeten Einzelfällen berechtigt, diesbezüglich ausschliesslich diejenigen Kosten zu übernehmen, die für eine Reparatur mit Teilen anfallen, welche verglichen mit Originalersatzteilen technisch oder funktional gleichwertig sind oder welche hochwertig sind (z.B. Identteile, Nachbauteile oder Austauscherteile).

Nach einem Grossereignis (z.B. grösserer Hagelzug in einer Region) kann es aufgrund begrenzter Kapazitäten im Reparaturgewerbe regional zu Verzögerungen bei der Schadenbehebung kommen. Ist für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges eine umgehende Reparatur nötig, so vergütet Zurich deren angemessene Kosten. Falls keine umgehende Reparatur nötig ist, hat Zurich das Recht, mit befreiender Wirkung diejenigen angemessenen Kosten zu erstatten, die bei einer Reparatur nach Ende der Verzögerungen voraussichtlich anfallen werden.

Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Vorbehalten bleibt Art. 202.3 I).

Bei Diebstahl von nicht montierten Kompletträdern kann Zurich namentlich einen Nachweis über den Kauf (inkl. Kaufpreis) verlangen.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

Erfolgt keine Reparatur, so berechnet Zurich die Höhe der Entschädigung. Die Entschädigung wird ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet.

203.2 Totalschaden

Zurich erbringt die Leistungen gemäss nachstehender Entschädigungstabelle, wenn

- die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren mindestens 65% der Entschädigung gemäss nachstehender Basistabelle betragen,
- die Reparaturkosten nach mehr als zwei Betriebsjahren mindestens den Wiederbeschaffungswert erreichen,
- das entwendete Fahrzeug nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich wieder gefunden wird.

Entschädigungstabelle

Betriebsjahr	in % des Fahrzeugneuwertes* Basistabelle
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	95%–85%
im 3. Jahr	85%–75%
im 4. Jahr	75%–65%
im 5. Jahr	65%–55%
im 6. Jahr	55%–45%
im 7. Jahr	45%–40%
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert

* deklariertes Katalogpreis und Zubehör

Wurde gemäss Police Kaufpreisschutz vereinbart, entschädigt Zurich im Maximum den bezahlten Kaufpreis während 5 Jahre ab Kaufdatum.

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Schandatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Fahrzeuges auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste. Ist für die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger (VFFS) massgebend.

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Neuwert, wird nur dieser vergütet.

Von der Entschädigung werden vorbestandene, unreparierte Schäden abgezogen.

Die Leistung vermindert sich stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehör, ausgenommen Reifen.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

203.3 Kosten

Bei einem versicherten Schadenereignis zahlt Zurich die Kosten für

- das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt,
- Schäden am Wageninnern bei Hilfeleistung an Verunfallte,
- falls nötig den Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland in die Schweiz,
- den Zollbetrag.

203.4 Entschädigung bei Fahrzeugdiebstahl

Wird ein entwendetes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich gefunden, übernimmt Zurich die Kosten einer notwendigen Reparatur, es sei denn es liegt ein Totalschaden vor.

203.5 Mitgeführte Sachen und Sicherheitsbekleidung

Zurich zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch

- bei mitgeführten Sachen den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert. Die Höchstentschädigung reduziert sich um den Restwert;
- bei Sicherheitsbekleidung in den ersten zwei Jahren nach der Neuanschaffung den Betrag, den die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen neuen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert; danach reduziert sich die Entschädigung auf 75% des aktuellen Neuanschaffungspreises.

Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt.

Mit der Entschädigung der gestohlenen oder beschädigten Sachen gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über.

Werden gestohlene Sachen nachträglich beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich einer Pauschale für einen eventuellen Minderwert, zurückzuzahlen oder die Sachen Zurich zur Verfügung zu stellen.

203.6 Wohnmobile und Wohnanhänger

Die Reparaturkosten werden nur dann vergütet, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Reparaturrechnung vorgelegt wird. Ohne ausgeführte Reparatur ist die Leistung auf die Wertminderung des Fahrzeuges beschränkt.

203.7 Kürzung der Leistungen

Zurich hat das Recht, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, soweit sie nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) dazu berechtigt ist.

Ist das versicherte Ereignis grobfahrlässig oder vorsätzlich von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat Zurich das Recht, ihre Leistungen im gleichen Mass zu kürzen oder abzulehnen, als wenn das Ereignis vom Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten selbst verursacht worden wäre.

Art. 204 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

204.1 Betriebsschäden

- Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden,
- Schäden aus Bedienungsvorgängen und wegen Einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten,
- Schäden wegen Ölmangels,
- Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers,
- Schäden, welche ausschliesslich die Batterien betreffen, Art. 205 bleibt vorbehalten,
- Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollision versichertes Ereignis oder beim Innenraum Schutz);

204.2 Minderwert und Nutzungsausfall

Minderwert (Reduktion des Marktwertes aufgrund einer Reparatur, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges) sowie Nutzungsausfall;

204.3 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken;

204.4 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können;

204.5 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind;

204.6 Alkohol / Verletzung der Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atem-Alkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,80 mg/l oder mehr. Ebenso nicht versichert sind Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen, Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen und/oder wenn der Lenker wegen Verletzung von Art. 90 Abs. 3 SVG verurteilt (inkl. Strafbefehl) wird;

204.7 Veruntreuung

Veruntreuung im strafrechtlichen Sinn (inkl. Versuch);

204.8 Besondere Diebstahlereignisse

- Diebstahl von Kraftstoffen,
- Motorrad Diebstahl, wenn das Fahrzeug im Freien, in einer Sammelgarage oder in einem unverschlossenen Raum nicht abgeschlossen ist (ohne aktivierte Lenkradsperre);

204.9 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

204.10 Ausnahmezustand

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, dass die Schäden nachweislich mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), es sei denn, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens wurden nachweislich getroffen;

Schäden während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges.

E-Mobility Protect

Art. 205 Batterie PLUS

Versichert sind Schäden an Hochvolt-Batterien (HV-Batterien) inkl. Gehäuse und deren Innenteile des in der Police aufgeführten Fahrzeuges.

205.1 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an der HV-Batterie infolge Bedienungsfehler, Überspannung, Überstrom, Tiefenentladung sowie Fehlfunktion des Ladeegerätes. Zudem besteht Versicherungsschutz, wenn die HV-Batterie in den ersten drei Betriebsjahren einen aussergewöhnlichen Kapazitätsverlust von mehr als 50% erleidet.

Zurich entschädigt die Kosten für die Reparatur der HV-Batterie. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten der HV-Batterie, werden letztere vergütet.

Die Entschädigung der Kosten für den Ersatz der HV-Batterie vermindert sich ab einer Fahrleistung der HV-Batterie von 150'000 Kilometer linear um jeweils 10% pro volle 10'000 zusätzlich gefahrener Kilometer. Ab einer Fahrleistung der HV-Batterie von 250'000 Kilometer werden nur die Entsorgungskosten (siehe nachfolgend) bezahlt.

Die Maximalentschädigung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges begrenzt.

Zusätzlich versichert sind die Kosten für das Bergen und Abschleppen des Fahrzeuges bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt.

Zurich übernimmt unabhängig von der Fahrleistung die Kosten für die nachgewiesene Entsorgung der HV-Batterie bis maximal CHF 2'000, sofern diese aufgrund eines versicherten Ereignisses erforderlich ist.

Die Versicherungsleistung wird ergänzend für den Teil erbracht, für den keine Leistungen eines Dritten aufgrund eines Vertrages oder gesetzlicher Bestimmungen erbracht werden.

Werden im Totalschadenfall des Fahrzeuges Leistungen aus der Kaskoversicherung erbracht, besteht kein weitergehender oder zusätzlicher Anspruch aus dieser Versicherung.

205.2 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet die Anweisungen des Herstellers zur Instandhaltung und zum Aufladen der HV-Batterie zu befolgen sowie alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen und sicherzustellen.

205.3 Ausschlüsse

Die unter Art. 204 aufgeführten Ausschlüsse bleiben vorbehalten.

Nicht versichert sind zudem

- Schäden, die durch die Garage, den Hersteller, Vermieter oder einen anderen Leistungserbringer verursacht werden oder für welche diese von Gesetzes wegen oder aus Vertrag haften,
- Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder vorsätzlichen Handlungen,
- Jegliche Folgeschäden, insbesondere am versicherten Fahrzeug,
- Schäden durch gewöhnliche Abnutzung (Kapazitätsverlust/Leistungsverlust),
- Schäden aufgrund von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern,
- Schäden an HV-Batterien ausgelöst durch äussere chemische Einflüsse.

Art. 206 Ladestation und Zubehör Schutz

Versichert sind Diebstahl von und Schäden an Ladestationen und Ladezubehör, welche für das in der Police aufgeführte Fahrzeug zum Eigengebrauch verwendet werden und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

206.1 Versicherungsleistung

Als Ladestation gelten fest installierte Ladestationen (z.B. Wallbox) und Induktionsplatten inkl. Halterungen.

Das Ladezubehör umfasst mobile Ladestationen und -Geräte, Ladekabel und dazugehörige Taschen und Adapter.

Mitversichert sind Kosten für Aufräumung, Bergung und Bauleistung, die als Folge eines versicherten Schadens erforderlich sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Verlust durch Diebstahl oder die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung von Ladestationen und Ladezubehör durch

- Bedienungsfehler, Fehlfunktionen,
- Anprallen, Umstürzen, Herunterfallen oder Erschütterung,
- Tierschäden, Vandalismus,
- Beschädigungen infolge eines Diebstahls oder einer Beraubung sowie den Versuch dazu,
- Überspannung, Kurzschluss, Überstrom,
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion,
- Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, herabfallendes Eis, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Zurich zahlt die Kosten für die Reparatur. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten werden letztere vergütet, höchstens jedoch

- bei einer Ladestation in den ersten 4 Jahren ab 1. Inbetriebnahme, den Betrag, den die Neuanschaffung (Neuwert) einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadereignisses erfordert; danach reduziert sich die Entschädigung um 1% pro Monat ab 1. Inbetriebnahme ausgehend vom aktuellen Neuanschaffungspreis, im Minimum beträgt die Entschädigung 25% des aktuellen Neuanschaffungspreises;
- beim Ladezubehör den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert.

Die Höchstleistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungsleistung wird ergänzend für den Teil erbracht, für den keine Leistungen eines Dritten aufgrund eines Vertrages oder gesetzlicher Bestimmungen erbracht werden.

206.2 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Installation der Ladestation fachgerecht durch ein qualifiziertes Unternehmen vornehmen zu lassen. Die Ladestation und das Ladezubehör haben den Auflagen des Herstellers zu entsprechen und müssen für den jeweiligen Verwendungsort (in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein) zertifiziert sein.

206.3 Ausschlüsse

Die unter Art. 204 aufgeführten Ausschlüsse bleiben vorbehalten.

Nicht versichert sind zudem

- Schäden, die durch den Hersteller, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma von Ladestationen oder Ladezubehör verursacht werden oder wenn diese von Gesetzes wegen oder aus Vertrag haften oder wenn die Installation nicht fachgerecht vorgenommen wurde,
- Diebstahl von und Schäden an nicht zertifizierten Ladestationen oder Ladezubehör,
- Diebstahl von und Schäden an Ladestationen ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein,
- Diebstahl des Ladezubehörs, wenn dieses nicht gegen Diebstahl gesichert war und keine Anzeichen von gewaltsamer Einwirkung vorliegt, es sei denn der Diebstahl ereignete sich während des Ladevorgangs,
- Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder vorsätzlichen Handlungen,
- Jegliche Folgeschäden, insbesondere am Gebäude, Gebäudeanschluss und am Fahrzeug,
- Schäden durch Feuer- und Elementarereignisse, sofern sie über die Gebäudeversicherung versicherungspflichtig sind,
- Schäden aufgrund von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern,

- Schäden durch dauernde voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation.

Art. 207

Ladekarte und -App Schutz

Versichert sind der Verlust und der Missbrauch einer Ladekarte oder die missbräuchliche Verwendung einer Lade-App, welche zum Laden eines Elektro- bzw. Hybridfahrzeuges an Stromtankstellen verwendet wird.

207.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Person (Hausgenossen), sofern die Ladekarte auf deren Namen lautet oder die versicherte Person für die Lade-App über ein eigenes Konto verfügt.

207.2 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz umfasst Vermögensschäden, die durch die missbräuchliche Verwendung der Ladekarte resp. Lade-App durch Dritte entstehen. Die Sperr- und Ersatzgebühren sind mitversichert.

Zurich übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Ladekarten- bzw. Lade-App-Herausgeber gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften. Die Gesamtsumme der Versicherungsleistung ist auf die Versicherungssumme gemäss Police begrenzt.

207.3 Obliegenheiten

Der Versicherte hat den vom Ladekarten- bzw. Lade-App-Herausgeber auferlegten Obliegenheiten nachzukommen und ist verpflichtet, bei Verlust der Ladekarte oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Lade-App umgehend den Herausgeber in Kenntnis zu setzen und die Sperrung zu veranlassen.

207.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung der Ladekarte resp. Lade-App durch den Versicherungsnehmer oder seine Hausgenossen entstehen,
- Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht wurden, wenn z.B. der PIN-Code auf der Karte notiert oder Dritten wissentlich Zugang zur Lade-App gewährt wird,
- Schäden, die durch das Hacken der Lade-App und deren Verwendung für weitere Einkäufe (z.B. Online Einkäufe) entstehen,
- Schäden, die entstehen, weil die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird oder die vom Ladekarten- bzw. Lade-App-Herausgeber definierten Obliegenheiten verletzt werden,
- Schäden, welche durch die Unterlassung der sofortigen Passwort Änderung auf der betroffenen Lade-App entstehen.

Unfallversicherung

Art. 301

Versicherte Personen

301.1 Versicherte gemäss Police

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

301.2 Unfall- und Pannenhelfer

Mitversichert sind Personen, die bei Unfällen oder Pannen des versicherten Fahrzeuges den Insassen/Benützern Hilfe leisten. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

301.3 Personen in fremden Motorwagen

Verunfallen der Versicherungsnehmer und/oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer in fremden Motorwagen (Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 3'500 kg und max. 9 Sitzplätzen), sind folgende Leistungen versichert:

Im Todesfall: CHF 30'000

Bei Invalidität: CHF 60'000

Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Motorwagen mit Insassenversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug dieser Leistungen.

Die Versicherung gilt weltweit, jedoch während max. 6 Wochen nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches.

Art. 302

Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle, die den versicherten Personen bei der Benutzung des gemäss der Police versicherten Fahrzeuges sowie bei der Hilfeleistung an anderen Verkehrsteilnehmern oder bei der Benutzung von fremden Fahrzeugen zustossen.

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung.

Den Unfällen werden gleichgestellt

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen,
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand) oder Ertrinken.

Art. 303

Versicherungsleistungen

Zurich zahlt die in der Police aufgeführten Leistungen wie folgt:

303.1 Im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, zahlt Zurich die vereinbarte Versicherungssumme an folgende bezugsberechtigte Personen

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner und die rentenberechtigten Kinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,
2. die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat, bei deren Fehlen,
3. die übrigen Kinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,
4. die Eltern zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,
5. die Geschwister zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,
6. die Grosseltern zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 30% der Todesfallsumme bezahlt.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein rentenberechtigtes Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

303.2 Bei Invalidität

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall invalid, zahlt Zurich die vereinbarte Entschädigung. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt. Der Invaliditätsgrad kann 100% nicht übersteigen.

Eine vorbestehende Gesundheitsschädigung führt bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu einer angemessenen Kürzung.

Der Invaliditätsgrad wird mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall festgelegt und wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung %	Invaliditätsgrad	Leistung %
100	225	62	111
99	222	61	108
98	219	60	105
97	216	59	102
96	213	58	99
95	210	57	96
94	207	56	93
93	204	55	90
92	201	54	87
91	198	53	84
90	195	52	81
89	192	51	78
88	189	50	75
87	186	49	73
86	183	48	71
85	180	47	69
84	177	46	67
83	174	45	65
82	171	44	63
81	168	43	61
80	165	42	59
79	162	41	57
78	159	40	55
77	156	39	53
76	153	38	51
75	150	37	49
74	147	36	47
73	144	35	45
72	141	34	43
71	138	33	41
70	135	32	39
69	132	31	37
68	129	30	35
67	126	29	33
66	123	28	31
65	120	27	29
64	117	26	27
63	114	25 und weniger*	

* Entschädigung gemäss Invaliditätsgrad

303.3 Taggeld

Für die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit zahlt Zurich das vereinbarte Taggeld auch für Sonn- und Feiertage. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend. Das Taggeld wird während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung.

303.4 Spitaltaggeld

Während eines notwendigen Spitalaufenthaltes oder eines ärztlich angeordneten Kuraufenthaltes zahlt Zurich zusätzlich zu den übrigen Leistungen das vereinbarte Spitaltaggeld während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag.

303.5 Heilungskosten

Zurich übernimmt während 5 Jahren ab dem Unfalltag für die verletzte Person die notwendigen Kosten für

- ärztlich oder zahnärztlich durchgeführte oder angeordnete Heilungsmassnahmen,
- die stationäre Behandlung im Spital in der privaten Abteilung,
- ärztlich angeordnete Kuren,
- den gesetzlichen Taggeldabzug der Sozialversicherung für Unterhaltskosten bei Spital- und Klinikaufenthalt,
- ärztlich angeordnete Pflege zu Hause,
- die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen bis maximal CHF 2'000; zusätzlich ein ärztlich angeordnetes Fahrsicherheitstraining oder ärztlich angeordnete Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis maximal CHF 1'000, sofern diese Massnahmen in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall im versicherten Fahrzeug erforderlich werden,
- die Miete von Krankenmobilen,
- die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört werden, welcher Heilungsmassnahmen zur Folge hat,
- Transporte mit Luftfahrzeugen, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,
- Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000 pro versicherte Person,
- Aktionen zur Rettung der Versicherten oder Bergung der Leichen.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt Zurich denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

Selbstbehalte und Franchisen einer Sozialversicherung werden nicht übernommen.

Art. 304 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Unfälle bei Fahrten, an welchen das Fahrzeug eigenmächtig benützt wird (Strolchenfahrten etc.) sowie
- Ereignisse gemäss
 - Art. 204.3 Rennen und ähnliche Fahrten,
 - Art. 204.4 Unerlaubte Fahrten,
 - Art. 204.5 Nicht bewilligte Fahrten,
 - Art. 204.6 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln, sofern die Ansprüche des Lenkers betroffen sind,
 - Art. 204.7 Veruntreuung,
 - Art. 204.9 Verbrechen,
 - Art. 204.10 Ausnahmezustand.

Art. 305 **Überbesetzte Fahrzeuge**

Ist zur Zeit des Unfalls die Zahl der Fahrzeuginsassen höher als behördlich erlaubt, wird die Entschädigung mit Ausnahme der Heilungskosten verhältnismässig gekürzt.

Pannenhilfe

Art. 401 **Versicherte Fahrzeuge**

Die Versicherung gilt für Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sowie für Wohnmobile bis 9'000 kg Gesamtgewicht, welche in der Police aufgeführt sind, ungeachtet des Lenkers, welcher zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist.

Vom versicherten Motorfahrzeug gezogene Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

Die Versicherung gilt nicht für

- Ersatzfahrzeuge, die nicht mit den versicherten Kontrollschildern verwendet werden,
- Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verwendet werden,
- Fahrzeuge, die gewerbsmässig vermietet werden.

Art. 402 **Versicherte Personen**

Die Versicherung erstreckt sich auf den Lenker und die Insassen der in der Police deklarierten Fahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrgäste, welche im versicherten Fahrzeug im Rahmen eines gewerbsmässigen Personentransportes befördert werden.

Art. 403 **Versicherte Ereignisse**

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr benützt werden kann, infolge

- einer Panne,
- eines Kaskoereignisses.

Als Panne gilt das Versagen des Motorfahrzeuges infolge eines technischen Defektes, wenn hierdurch eine Benützung verunmöglicht wird oder strassenverkehrsrechtlich, namentlich gemäss SVG nicht zulässig ist.

Art. 306 **Anrechnung auf Haftpflichtansprüche**

Die Insassenleistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Diese Insassenleistungen werden jedoch dann an die Haftpflichtentschädigung angerechnet, wenn die Leistungen im Haftpflichtfall ganz oder teilweise vom Halter oder Lenker zurückgefordert werden können.

Der Panne gleichgestellt sind Reifendefekte sowie Ereignisse, bei welchen ein versichertes Motorfahrzeug von der Strasse gerät (auch ohne Kollision) und Hilfe benötigt wird.

Als Panne gilt auch, wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder der Schlüssel bzw. das Schloss beschädigt sind.

Als Kaskoereignis gelten Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch.

Art. 404 **Versicherte Leistungen**

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Pannenhilfe CH/FL oder Pannenhilfe Europa.

Art. 405 **Pannenhilfe CH/FL**

Die Leistungen der Pannenhilfe CH/FL umfassen:

405.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert;

405.2 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers;

405.3 Abschleppkosten

Die Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann;

405.4 Standgebühren

Die Übernahme von Standgebühren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist;

405.5 Mehrkosten

Die Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi,
- die notwendige Unterkunft (auch für mitgeführte Haustiere),
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt,
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges innerhalb der Schweiz, an den vereinbarten Ort,
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges innerhalb der Schweiz, an den vereinbarten Ort, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist;

405.6 Ersatzfahrer

Die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Todes, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleibes nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt;

405.7 Schlüsselverlust

Die Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort,
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Garage,
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels,
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug;

405.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Garage übernommen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind namentlich die Kosten für Folgeschäden wie Schäden am Motor oder am Katalysator.

405.9 Leistungsbegrenzung der Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen aus der Pannenhilfe CH/FL sind für alle Personen zusammen pro Ereignis auf CHF 1'000 begrenzt.

405.10 Ersatzfahrzeug CH/FL

Sofern gemäss Police vereinbart, übernimmt Zurich zusätzlich die Kosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar, andernfalls für ein Ersatzfahrzeug der nächsttieferen Kategorie) während der ausgewiesenen Reparaturdauer. Beim Ausfall eines Wohnmobils über 3'500kg Gesamtgewicht werden die Kosten eines Personewagens als Ersatzfahrzeug übernommen. Liegt ein

Totalschaden vor, besteht Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein Ersatzfahrzeug höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme, im Maximum aber bis zu 10 Tagen ab Übernahme des Ersatzfahrzeuges.

Die Versicherungssumme ist in der Police aufgeführt.

Die Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Ersatzfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Ersatzfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

**Art. 406
Pannenhilfe Europa**

Die Pannenhilfe Europa gilt im örtlichen Geltungsbereich gemäss Art. 3 und umfasst folgende Leistungen:

406.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert;

406.2 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis maximal CHF 2'000;

406.3 Abschleppkosten

Die Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann;

406.4 Standgebühren

Die Übernahme von Standgebühren bis CHF 500, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist;

406.5 Mehrkosten

Die Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi,
- die notwendige Unterkunft (auch für mitgeführte Haustiere),
- den Transport des Gepäcks, sofern dies mit der organisierten Mobilitätslösung nicht möglich ist,
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt,
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges innerhalb der Schweiz, an den vereinbarten Ort,
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges innerhalb der Schweiz, an den vereinbarten Ort, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

Die Mehrkosten werden im gesamten Geltungsbereich bis maximal CHF 5'000 übernommen;

406.6 Ersatzfahrer

Die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Todes, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt;

406.7 Schlüsselverlust

Die Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort,
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Garage,
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels,
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bis max. CHF 2'000.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug;

406.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Garage übernommen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind namentlich die Kosten für Folgeschäden wie Schäden am Motor oder am Katalysator;

406.9 Mehrkosten für Tiertransporte

Die Mehrkosten für den Transport und die Unterbringung von mitreisenden Haustieren; bei im Anhänger transportierten Pferden werden die Mehrkosten für deren Unterbringung übernommen, sofern der Weitertransport am gleichen Tag nicht möglich ist.

Die Mehrkosten sind bis maximal CHF 1'000 mitversichert.

406.10 Autofähren, Autozug

Die Mehrkosten für neue Billette von Autofähren oder Autozügen bis maximal CHF 1'000, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss an die Autofähre oder den Autozug verpasst wird;

406.11 Speditionskosten für Ersatzteile

Die Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile bei Reparaturen im Ausland, damit die Weiterreise möglich ist;

406.12 Feststellung des Schadenausmasses

Sofern notwendig, die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges durch die Notrufzentrale. Die Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 500 begrenzt;

406.13 Rückführung des Fahrzeuges aus dem Ausland

Die Kosten für die Rückführung des reparierten, unreparierten nicht mehr benutzbaren oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland zur üblicherweise benutzten Reparaturwerkstatt in der Schweiz und dem

Fürstentum Liechtenstein. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges ist nur versichert, sofern der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug umgehend nach der Rückführung reparieren lässt.

406.14 Verzollung und Verschrottung im Ausland

Die Kosten für die Verzollung und den Transport des Fahrzeuges zur nächsten Verschrottungsstelle, inklusive Verschrottungskosten, wenn ein Totalschaden vorliegt.

406.15 Ersatzfahrzeug Europa

Sofern gemäss Police vereinbart, übernimmt Zurich zusätzlich die Kosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar, andernfalls für ein Ersatzfahrzeug der nächsttieferen Kategorie) während der ausgewiesenen Reparaturdauer. Beim Ausfall eines Wohnmobils über 3'500 kg Gesamtgewicht werden die Kosten eines Personewagens als Ersatzfahrzeug übernommen. Liegt ein Totalschaden vor, besteht Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein Ersatzfahrzeug höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme, im Maximum aber bis zu 10 Tagen ab Übernahme des Ersatzfahrzeuges.

Die Versicherungssumme ist in der Police aufgeführt.

Die Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Ersatzfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Ersatzfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

Art. 407 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in der gesamten Pannenhilfe

- Regressansprüche Dritter sowie
- Ereignisse gemäss
 - Art. 204.3 Rennen und ähnliche Fahrten,
 - Art. 204.4 Unerlaubte Fahrten,
 - Art. 204.5 Nicht bewilligte Fahrten,
 - Art. 204.6 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln,
 - Art. 204.7 Veruntreuung,
 - Art. 204.9 Verbrechen,
 - Art. 204.10 Ausnahmezustand.

Art. 408 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten oder sind Leistungen aus Gönnerschaften vorgesehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus der gesamten Pannenhilfe auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen.

In solchen Fällen kann ein Vorschuss auf versicherte Leistungen gewährt werden. Der Anspruchsberechtigte hat jedoch seine Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern und/oder Dritten in der Höhe des Vorschusses Zurich abzutreten.

Rechtsschutzversicherung

Art. 501

Versicherte Personen

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges sowie Personen, die nach Unfällen Hilfe leisten,
- jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.

Stirbt ein Versicherter als Folge des zum versicherten Ereignis führenden Sachverhalts, so sind dessen Rechtsnachfolger sowie anderweitig wegen des Todes der versicherten Person Anspruchsberechtigte rechtsschutzversichert

Art. 502

Versicherungsumfang

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:

502.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung);

502.2 Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung);

502.3 Strafverteidigung

Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

Art. 409

Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung der Pannenhilfe

Die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Pannenhilfe, resp. deren Organisation erfolgt im Auftrag der versicherten Person und kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse unterschiedlich sein. Zurich übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Leistungserbringer verursacht werden.

502.4 Ausweisentzug und Besteuerung

Orion gewährt Rechtsschutz

- bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;
- bei Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsabgaben (wie LSVA, usw.);

502.5 Sozialversicherungsrecht

Aus einem versicherten Verkehrsunfall resultierende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.) sowie schweizerischen Pensions- und Krankenkassen;

502.6 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;

502.7 Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Einrichtungen;

502.8 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);

502.9 Miete einer Garage

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

Art. 503

Zeitliche Geltung und versichertes Ereignis

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall nach mehr als 6 Monaten nach Aufhebung der Police oder der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird. Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

- Schadenersatzrecht:
Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalles.

- Strafrecht:
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
- Im Versicherungsrecht:
Bei Personenschäden beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
- In allen übrigen Fällen:
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 504

Versicherungsleistungen

504.1 In den versicherten Rechtsfällen

übernimmt Orion bis zu CHF 600'000 pro Rechtsfall

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators, sowie in Abweichung von Art. 507 Punkt 2 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten Stunde bis maximal CHF 2'000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurückzuerstatten,
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten,
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen,
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5'000.

504.2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von

- Bussen,
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- Schadenersatz,
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug etc.). Diese gehen auch

bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,

- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist, oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall.

Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Art. 505

Nicht versicherte Rechtsfälle

Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 502 vor)

- sämtliche in Art. 501 nicht aufgeführte Versicherten-eigenschaften oder in Art. 502 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete;
- Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 504.1 Punkt 6);
- Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten;

- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;
- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;
- Fälle im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
- Fälle wegen der Anschuldigung der besonders krassen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall:
Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
- vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

Art. 506 Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 507 Fallabwicklung

- Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert.
Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinanderset-

zung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

- Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 504 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung von Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.
- Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 508 Meinungsverschiedenheiten

- Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für

die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie dem zugestimmt.

Art. 509 Kommunikationssprache

Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.

Wo in den vorliegenden Bedingungen (Art. 501–Art. 509) die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail, Kontaktformular).

Begriffserläuterungen

Betriebsjahr

Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

Gewerbmässigkeit

Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn durch Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt oder durch Vermietung des Fahrzeuges fortgesetzte Einnahmen erzielt werden.

Grobfahrlässigkeit

Als Grobfahrlässigkeit gilt eine schwere Verletzung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten, die sich auf einen Schadenfall auswirkt.

Katalogpreis

Als Katalogpreis gilt der offizielle, zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültige Listenpreis inkl. MwSt. Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis inkl. MwSt. massgebend.

Versicherungsnachweis

Mit «Versicherungsnachweis» ist ein Versicherungsnachweis im Sinne des SVG und der Verkehrsversicherungsverordnung gemeint.

Identteile

Massgeblich ist die Definition des VFFS (Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz). Identteile sind demnach Ersatzteile, welche auf den gleichen Produktionsanlagen hergestellt wurden wie die für den Bau des Fahrzeuges (Originalersatzteile).

Nachbauteile

Massgeblich ist die Definition des VFFS (Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz). Nachbauteile sind demnach «Qualitativ gleichwertige Ersatzteile», welche von einem Unternehmen hergestellt wurden, das bescheinigen kann, dass das Ersatzteil qualitativ dem ersetzten Bauteil entspricht.

Austauschteile

Massgeblich ist die Definition des VFFS (Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz). Austauschteile sind demnach gebrauchte Teile, die durch Bearbeitung in den Neuzustand versetzt werden. Sie entsprechen der Qualität eines Neuteils.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch



Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche
weltweit eingetragen.

